



**Miet- und Benutzungsordnung
Stadthalle
Kath. Gemeindezentrum GbR
Donzdorf**

vom 31.05.2024

Änderung vom

in Kraft am

Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Vermieter ist die Stadthalle/Kathol. Gemeindezentrum GbR Donzdorf (nachfolgend auch GbR genannt). Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch die GbR. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Einrichtung besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Stadthalle entscheidet die GbR.
2. Die Stadthalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Donzdorf sowie der Förderung der Wirtschaft. Zu diesem Zweck kann die Einrichtung an Vereine, Gesellschaften und Firmen vermietet werden. Zudem kann die Stadthalle für private Feiern, Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen politischer und religiöser Art u.ä. vermietet werden.
3. Um der eigentlichen Zweckbestimmung zu entsprechen und einer Vielzahl von Veranstaltern eine Nutzung der Stadthalle zu ermöglichen, behält sich der Vermieter vor eine Vermietung für die unter § 1 Ziffer 2 Satz 3 aufgeführten Veranstaltungen an denselben Veranstalter einzugrenzen. Die Veranstaltung muss dem generellen Nutzungszweck und der Ausstattung/Einrichtung der Stadthalle entsprechen.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Mietvertragsgegenstand sind sämtliche Räume und Einrichtungen der Stadthalle. Die Konkretisierung des Mietobjektes bzw. der Mietobjekte erfolgt im Mietvertrag.
2. Die jeweiligen Räumlichkeiten dürfen vom Mieter ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht verändert werden.

§ 3 Mieter, Veranstalter

1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der vom Veranstalter bezeichneten und von der GbR genehmigten Veranstaltung. Eine Änderung der Veranstaltungsart oder eine Ausweitung der Veranstaltung sind der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
2. Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen, Plakaten usw. ist der Name des Veranstalters (Mieters) zu nennen. Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gesellschaft. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und der Gesellschaft zustande.
3. Der Mieter hat der GbR einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die GbR erreichbar sein muss. Der Mieter ist verpflichtet, wegen des Herrichtens der Räumlichkeiten mit dem Hausmeister mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.

§ 4 Mietvertrag

1. Der Mietvertrag bedarf der Schriftform.
2. Der Mietvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage der GbR erhalten hat. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Terminvormerkungen sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.
3. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung an.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

1. Für den Fall, daß eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfindet und die Stadthalle nicht benutzt wird, ist der Veranstalter verpflichtet dies umgehend mitzuteilen. Sofern dieser Termin nicht eingehalten wird, wird von der GbR eine Bearbeitungsgebühr von 25 % bei Rücktritt von 8 Wochen vor dem Termin und 50% bei Rücktritt von 4 Wochen vor dem Termin von der vereinbarten Miete erhoben. Kann eine vorgesehene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so ersetzt der Veranstalter der GbR die ihr bis dahin entstandenen Unkosten.
2. Die GbR ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) Eine vereinbarte Vorauszahlung nicht 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto der GbR eingegangen ist.
 - b) Durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
 - c) Die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
 - d) Infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - e) Ein besonderes entgegenstehendes Interesse des Mieters vorliegt.

§ 6 Nutzungsentgelt, Miet- und Nebenkosten

1. Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräte in der Stadthalle werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mieten und Entgelte erhoben. Die derzeitigen Entgelte ergeben sich aus den Preislisten, die als Anlagen Bestandteile dieser Miet- und Benutzungsordnung sind. Zu allen in den Preislisten festgelegten Entgelten, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz hinzugerechnet.
2. Vereinbarte Entgelte, sowie andere an die GbR zu erbringenden Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Die GbR ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung sowohl für Mietzahlungen, als auch für eventuelle Schadensersatzforderungen zu verlangen. Die Vorauszahlung muss bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungstermin auf dem Konto der GbR eingegangen sein.
3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

5. Die Gesellschaft kann verlangen, daß die vereinbarte Miete vor der Veranstaltung bezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.
6. In den Grundmieten sind die Kosten für Bestuhlung, Reinigung im üblichen Umfang, Nebenkosten und die Betreuung durch einen Hausmeister oder Beauftragten der GbR vor und nach dem Veranstaltungstag inkludiert. Die Betreuung durch einen Beauftragten der GbR während der Veranstaltung ist entgeltlich geregelt. Nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der GbR kann auf eine Betreuung während der Veranstaltung verzichtet werden.
7. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Bei übermäßigen Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden diese, sofern sie nicht vom Mieter selbst vorgenommen werden, vom Vermieter auf Kosten des Mieters durchgeführt und in Rechnung gestellt.
8. Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Wieder verwertbare Stoffe (s.B. Altglas, Kartonagen) sind ebenfalls vom Veranstalter zu entsorgen. Sollten dem Vermieter für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
9. Schaden, Defekte oder Bruch an Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

§ 7 Eintrittskarten/Kartenvorverkauf

1. Die Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, verkauft die Eintrittskarten, betreut die Vorverkaufsstellen und rechnet ab.
2. Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze gemäß des vorliegenden Bestuhlungsplanes vorhanden sind. Stehplätze sind nur nach Absprache mit dem Vermieter zugelassen.
3. Der Kartenvorverkauf für Veranstaltungen der GbR erfolgt über das Ticketsystem der GbR und der Stadt Donzdorf sowie im i-punkt im Rathaus Donzdorf.

§ 8 Veranstaltungsvorbereitungen und -ablauf/Ordnung

1. Zur Regelung der Ordnung in der Stadthalle wird auf die Hausordnung der Stadthalle Donzdorf verwiesen. Ergänzend hierzu wird bestimmt:
2. Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu treffen. Dazu hat er im Bedarfsfalle auf seine Kosten in ausreichender Anzahl Kassenpersonal, Eintrittskartenkontrolleure, Platzanweiser, Saalordner und einen Sanitätsdienst zu stellen.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften, die Versammlungsstättenverordnung sowie alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen wird durch die GbR je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Veranstalters bestellt.
4. Die Garderobe wird durch die GbR betrieben und nur auf Anfrage vom Mieter. Die GbR übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

5. Die technischen Anlagen, z.B. Beleuchtung, Ton- und Lichtanlagen, Brandmeldeanlage und ähnliches dürfen nur vom Personal der GbR bedient werden. Nach Einweisung durch das Personal der GbR ist eine Sonderregelung möglich, mit Ausnahme der Brandmeldeanlage. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
6. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung, die voraussichtliche Besucherzahl, eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen (Ton- und Lichttechnik, benötigte Geräte) und allen Ansprechpartner der Veranstaltung mitzuteilen. Nach Art der Veranstaltung kann der Vermieter ein Sicherheitskonzept verlangen.
7. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden. Für die Einrichtung der Räume sind die jeweiligen Bestuhlungs- und Betischpläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der GbR.
8. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher, sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben, sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt. Die Galerie im OG ist gesperrt und darf nur von technischem Personal begangen werden.
9. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Defekte, Schaden und Bruch werden vom Vermieter in Rechnung gestellt.
10. Das Befestigen von Requisiten auf dem Bühnenboden durch Schrauben und Nägeln ist strengstens untersagt. Bei Beschädigung des Bühnen- und Tanzbodens haftet der Veranstalter.
11. Die Dekoration ist Sache des Mieters.
Dekoration und besondere Aufbauten bedürfen einer Genehmigung durch die GbR und sind in allen Einzelheiten mit dem beauftragten Personal der GbR abzusprechen. Nach der Veranstaltung sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich und noch während der Mietdauer zu entfernen.
12. Vom Mieter oder Besucher eingebrachte Gegenstände (wie Geld, Wertsachen, Garderoben) sind nicht versichert und sofort nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Gesellschaft übernimmt für diese Gegenstände keinerlei Haftung. Bei Verzug hat die Gesellschaft ohne weitere Mahnung das Recht zur Selbsthilfe. Etwa dabei entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
13. Nach Ablauf der Mietzeit und spätestens am Tag nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände, Requisiten, Abfälle o.ä. vollständig zu entfernen. Die Küche muss bis spätestens am zweiten Tag nach der Veranstaltung wie angetroffen und besenrein übergeben und Abfälle sowie eingebrachte Gegenstände entfernt sein. Andernfalls kann sie der Vermieter kostenpflichtig entfernen und bei Dritten kostenpflichtig ohne eigene Haftung einlagern. Alle Schlüssel müssen bis spätestens am zweiten Tag nach Veranstaltung an die GbR übergeben werden.
14. Alle Zugänge zu den Räumlichkeiten und Bühnen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
15. In sämtlichen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur in den Außenbereichen der Stadthalle gestattet.

16. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen, sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten, sowie Waffen sind untersagt. Ausnahmen sind nur mit dem Vermieter und Ordnungsamt der Stadt Donzdorf in Einzelfällen möglich.
17. Fundsachen können auf dem Fundbüro des Rathauses der Stadt Donzdorf innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeholt werden.
18. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
19. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume in der Stadthalle überlassen werden.
20. Während der Veranstaltung führt die GbR die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der GbR ist Folge zu leisten. Dem Beauftragten der GbR ist stets Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren.
21. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte einschl. Kabel und Leitungen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Mangels Mitteilung gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
22. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art (z.B. Schankerlaubnis)
 - b) Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, Abwicklung der Künstlersozialabgabe, Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunden in den Veranstaltungsräumen und den sonstigen erforderlichen Vorbereitungen dieser Art.
 - c) Sicherung der Veranstaltung gegen Störungen Dritter, ggfs mit Sicherheitsdienst und Abstimmung mit der Polizei.
23. Geschäftliche Werbung und Verkauf innerhalb der Stadthalle ist nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle zugelassen.
24. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner durch Besucher, Auf- und Abbau, Catering, insbesondere während der nächtlichen Ruhezeiten, nicht gestört sind.

§ 9 Mietdauer

1. Der Mieter ist zur pünktlichen Einhaltung der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit verpflichtet. Bei Überschreitungen der Mietzeit ist das Entgelt gemäß den Preislisten zu bezahlen und der Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, eine Veranstaltung bei Überschreitung der Mietzeit zu beenden.
3. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Einlass der Besucher und Ende der Veranstaltung.

§ 10 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung.
2. Der Mieter haftet für alle Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten und Dritte (auch Besucher) in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Er hat jeden Schaden unverzüglich der GbR mitzuteilen.
3. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Benutzungen/Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant in der Stadthalle durchgeführt werden können.
4. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Benutzung/Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Benutzung/Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.
6. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die nachweislich auf durch den Mieter nicht erkennbare mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
7. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Mitarbeitern vorsätzlich, oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der GbR als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
8. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.
Diese ist dem Vermieter ggfs zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
9. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die GbR keine Haftung. Sie müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung vollständig entfernt sein. Andernfalls kann sie die GbR kostenpflichtig entfernen und bei Dritten kostenpflichtig ohne eigene Haftung einlagern.
10. Die GbR haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge.
11. Die GbR übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

§ 11 Verstöße gegen die Miet- und Benutzungsordnung

1. Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel der Versammlungsstättenverordnung, ist der Mieter auf Verlangen der GbR zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die GbR berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
2. Der Mieter bleibt in Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der GbR.

§ 12 Bewirtschaftung

1. Die Überlassung der Küche kann nur bei Anmietung des Großen Saals und über einen gewerblichen Caterer aus dem Pool der GbR sowie durch von der GbR eingewiesenes Personal erfolgen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GbR. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die GbR berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermieter besteht nicht. Zur Küche gehören neben der Küche, Kühlräume, Geschirrspüler und alle vorhandenen Geräte.
2. Bei Anmietung des ehemaligen Restaurants können eigene Speisen mitgebracht und angeboten werden. Es bedarf keines gewerblichen Caterers. Zum Restaurant gehört ein Thekenbereich mit Geschirr und Geschirrspüler.
3. Caterer und Mieter müssen sich bei der Bewirtung an die gesetzlichen Vorgaben halten (Jugendschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Hygienebestimmungen).
4. Die Küche und Theke müssen bis spätestens am zweiten Tag nach der Veranstaltung so verlassen wie angetroffen und besenrein übergeben werden. Abfälle sowie eingebrachte Gegenstände müssen entfernt sein. Andernfalls kann sie die GbR kostenpflichtig entfernen und bei Dritten kostenpflichtig ohne eigene Haftung einlagern.
5. Schlüssel müssen bis spätestens am zweiten Tag nach Veranstaltung übergeben werden.
6. Bruch, Schäden und Defekte werden in Rechnung gestellt und sind der GbR spätestens bei Schlüsselübergabe bis zum zweiten Tag nach der Veranstaltung zu melden.
7. Die Verwendung von Plastik- und Pappgeschirr ist nicht gestattet.

§ 13 Werbung

1. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Stadthalle, sowie auf dem umgebenden Gelände bedarf einer Erlaubnis des Vermieters.
2. Die Werbung für die Veranstaltungen ist alleinige Sache des Mieters. Die Anbringung von Werbemitteln ist mit dem Vermieter abzusprechen.
3. Der Vermieter kann verlangen, dass ihm das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Prospekte, Programme, usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
4. Texte und Eindrücke, die der GbR und seine Verkaufsorganisation betreffen, werden von der GbR angegeben.
5. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.

§ 14 Hausrecht

Die GbR steht in allen Räumen und auf dem Gelände das Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Mitarbeitern ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten ist zu gewähren.

§ 15 Schlussbestimmungen/Erfüllungsort

1. Diese Miet- und Benutzungsordnung ist zusammen mit der Hausordnung der Stadthalle Donzdorf sowie den Nutzungsentgelten Bestandteil des zwischen der Stadthalle/Kathol. Gemeindezentrum GbR und dem Veranstalter zu schließenden Mietvertrages.
2. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort ist Donzdorf, Gerichtsstand ist Geislingen an der Steige.

Donzdorf 31.Mai 2024
Stadthalle / Katholisches Gemeindezentrum GbR

Gez. Martin Stölzle
Bürgermeister Stadt Donzdorf